

## Die Nachrichten des Cicero über die Servianischen Centurien, mit den entsprechenden des Dionysius und Livius verglichen und gewürdigt.

Wenn in dem Auspruche eines durch Schriftwerke und Zeugnisse bekannten Mannes der Vorzeit etwas Unangemessenes uns begegnet, das heißt etwas der Art, was wir ihm selbst nicht zutrauen können, sondern auf die Abschreiber seiner Worte oder einen anderen Zufall schieben müssen, so beginnt die Kritik zu fragen: „wie ist das vorliegende Verderbniß entstanden, wie ist dasselbe zu beseitigen und was dem Urheber Unangemessene herzustellen?“ Für eine derartige unangemessene Aeußerung sind die folgenden Worte des Cicero (de Re publ. II. 22) über die Centurien-Verfassung des Servius Tullius bisher fast allgemein gehalten worden:

Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem, ut <sup>1)</sup> equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIII <sup>2)</sup> centurias habeat, <sup>3)</sup> quibus

<sup>1)</sup> *ut — suffragiis*] So hat der Vaticanische Palimpsest nach einer Verbesserung zweiter Hand. Die erste Hand schreibt *ut equitum certamine et suffragiis*.

<sup>2)</sup> *LXXXVIII* ist Verbesserung der zweiten Hand: die erste bietet *VIII* dar.

<sup>3)</sup> *habeat — centuriis*] Diese Ergänzung zweiter Hand war von der ersten übersehen worden.

ex centum quattuor centuriis (tot enim relicuae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, relicuaeque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

Wenn wir einstweilen annehmen, daß die in der einzigen uns erhaltenen Handschrift des Ciceronischen Werkes über den Staat dargebotene Berichtigung und Ergänzung zweiter Hand aus reiner Quelle geschöpft sei, und uns dann fragen, von welcher Gesamtzahl der Servianischen Centurien der Verfasser bei dieser Berechnung ausgehe, so bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß Cicero oder der von ihm eingeführte Sprecher, Scipio Africanus der Jüngere, 193 als die allgemein bekannte Zahl sämtlicher Centurien des Servius Tullius voraussetzte. Dem ihm bleiben nach Abzug von 89 noch 104 übrig, und beide Posten geben die Summe 193. Um absolute Stimmenmehrheit zu bewirken, fehlen an 89 Centurien nach dieser Rechnung 8, zwei Posten ( $89 + 8 = 97$ ), welche die Summe 97, d. h. die absolute Stimmenmehrheit von 193, ausmachen. Zuletzt ist die größte Minderzahl der 193 Centurien 96: auch diese finden wir in der obigen Stelle, und noch einmal im Verlaufe desselben Capitels: *illarum autem sex et nonaginta centuriarum cet.*

Demnach scheint soviel ausgemacht zu sein, daß Cicero oder sein Sprecher als Gesamtzahl der Servianischen Centurien 193 in Gedanken fest hielt, allein auch dieses wird zweifelhaft, sobald wir mit der Mehrzahl der Kritiker, welche die Stelle behandelt haben, an ihren Zahlen und Worten etwas zu ändern uns erlauben. Und gerade dazu scheinen sehr triftige Gründe aufzufordern. Daher wollen wir, um für die Kritik dieser vielbesprochenen Stelle wenigstens einen festen Boden zu gewinnen, vorher den Satz zu beweisen suchen, daß laut einstimmiger Tradition des Alterthums der Servianischen Centurien in der That nicht mehr und nicht weniger als 193 gewesen seien. Wir können diese Episode um so weniger umgehen, da

die neueren Alterthumsforscher über diesen Punkt nicht einig sind, da z. B. Niebuhr (Röm. Gesch. I. Bd. S. 499 der 3. Ausg.) 195 Servianische Centurien annimmt, wofür er an Cicero einen Gewährsmann zu haben glaubt, und da fast einstimmig behauptet wird, in dem Berichte des Livius sei die Rede von 194 Centurien, welche Servius Tullius errichtet habe.

Außer Cicero haben die beiden Geschichtschreiber Dionysius und Livius über die Servianischen Centurien ausführliche Nachrichten gegeben. Der erstere nennt in seinen Römischen Antiquitäten als Summe derselben 193, und diese ergiebt sich nicht allein durch Zusammenzählung der einzelnen von ihm namhaft gemachten Posten, sondern dreimal nennt er die Gesamtzahl 193 mit ausdrücklichen Worten (IV. 18 und 19, VII. 59): Λόχοι δὲ οὗς αἱ συμμορίαὶ περιελάμβανον ἑκατὸν καὶ ἑννεήκοντα τρεῖς. — τὴν δὲ δαπάνην . . . διαίρων τὸν αὐτὸν τρόπον εἰς τοὺς ἑκατὸν ἑννεήκοντα τρεῖς λόχους. — ὄντων δὲ τῶν συμπάντων τριῶν καὶ ἑννεήκοντα καὶ ἑκατὸν λόχων. Dreimal bezeichnet Dionysius die nämliche Zahl nicht minder deutlich durch Angabe der Stimmenmehrheit (VII. 59, X. 17). An den beiden zuletzt angeführten Stellen zeigt er uns die Centurien, wie sie ihre politischen Rechte ausüben, wie sie abstimmen über Coriolanus und wie sie den Cincinnatus zum Consul ernennen. Er hat also diese Zahl in seinen Quellen nicht allein da vorgefunden, wo er die Centurien-Einrichtung des Servius beschreibt (IV. 16—21), sondern auch später in der Erzählung geschichtlicher Ereignisse hat er die nämliche Zahl bei seinen Annalisten wieder angetroffen. Von abweichenden Zahl-Angaben weiß und meldet er nichts. Wir wollen demnächst die Aussage des anderen Zeugen vernehmen. Wenn von diesem behauptet wird, daß er 194 Servianische Centurien angebe, so erinnern wir zuvörderst, daß bei Livius die Gesamtzahl der Centurien nirgends zu finden ist, daß z. B. keine Stelle dieser Art *omnium centuriarum numerus centum et nonaginta quattuor* bei ihm vorkommt. Die Zahl 194 wird vielmehr durch Zusammenzählen der einzelnen, von Livius (I. 43) erwähnten Posten herausgebracht, und diese sollen folgende sein:

- 18 Ritter-Centurien,
- 80 Centurien erster Classe,
- 2 der ersten Classe beigezählte *centuriae fabrum*,
- 20 Centurien zweiter Classe,
- 20 Centurien dritter Classe,
- 20 Centurien vierter Classe,
- 30 Centurien fünfter Classe,
- 3 der fünften Classe beigezählte Centurien, enthaltend  
die *accensos*, *cornicines*, *tubicines*,
- 1 Centurie, bestehend aus *proletariis* od. *capite censis*.

---

Zusammen 194 Centurien.

Diese Angaben sind bei Livius (I. 43) wirklich vorhanden, allein der vorletzte Posten darf in Betreff seiner Wichtigkeit bezweifelt werden. Darüber lesen wir, und zwar unmittelbar nach dem Berichte über die dreißig Centurien der fünften Classe, *In his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi*, allein gegen diese Nachricht erheben sich vier so wichtige Bedenken, daß jedes einzeln die Wichtigkeit der überlieferten Lesart in Zweifel zu ziehen berechtigen kann. Zuerst ist zwar leicht zu begreifen, warum die Trompeter und Hornbläser ohne Rücksicht auf Vermögen der fünften Classe beigezählt wurden, da ihre Kunst und Brauchbarkeit im Kriege das Vermögen zu ersetzen schien: aber was konnte den König Servius Tullius bewegen, die nämliche Vergünstigung auf eine Centurie *accensi* auszudehnen? Nur Fertigkeit und Kunst legen dem Vermögen gegenüber ein Gewicht in die Waagschale, und darum wurden auch die *fabri tignarii et aerarii* einer höheren Classe beigezählt, als wofür ihr Census sie befähigt hätte. Es fehlt bei den *accensis* das Kriterium, wonach Jemand unter sie aufgenommen wäre. Daher ist es zweitens von besonderer Wichtigkeit, daß der fleißige und umständliche Dionysius von einer Centurie der *accensi* nichts weiß, dagegen die beiden Centurien der *tubicines et cornicines* (*σαλπισταί καὶ βωναιωταί*) wiederholt namhaft macht (IV. 17, VII. 59). Von Livius weicht er nur darin ab, daß er sie nicht der fünften Classe,

sondern der vierten beigezählt werden läßt. Diese unwesentliche Abweichung bleibt bestehen, ob aber auch die andere zu dulden sei, werden wir bald sehen. Vorher wollen wir drittens erinnern, daß nach dem überlieferten Texte des Livius die Gesamtzahl der Servianischen Centurien nicht 194, sondern 191 betragen würde. Denn in den Worten, welche jener Stelle des Livius voraufgehen, ist die Rede von den 30 Centurien der fünften Classe: *quinta classis aucta, centuriae triginta factae; fundas lapidesque missiles hi secum gerebant*. Wenn wir nun weiter lesen *In his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi*, so kann das, wie auch Drakenborch bemerkt, nichts anderes bedeuten, als daß diese drei Centurien unter den vorher genannten dreißig Centurien der fünften Classe mitenthalten wären, nicht aber daß sie ausnahmsweise ihnen beigezählt worden wären. Dieses Unglaubliche werden wir dem Livius aber gewiß nicht aufbürden: \*) denn alsdann müßten Trompeter und Hornbläser trotz ihrer Kunst doch den Censur der fünften Classe beigebracht haben, und so würde Livius in einen neuen und argen Widerspruch mit Dionysius, auch mit Cicero (*de Re publ. II. 22 extrem.*), gerathen; und dann würden zwar die beiden *centuriae fabrum* auch nach Livius mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit einer höheren Classe beigezählt, wo aber das nämliche Verhältniß bei den Spiel-leuten wiederkehrt, da wäre auf Kunst und Geschicklichkeit nicht weiter Rücksicht genommen.

Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und behaupten, daß es eine Servianische Centurie von *accensis* niemals gegeben hat. Zwar werden *accensi* in einigen Stellen römischer Autoren erwähnt, aber wo man eine aus ihnen bestehende Centurie zu finden meint, da verschwindet sie wie ein neckender Kobold. Niebuhr glaubte sie bei Cicero *de Re publ. II. 22* gefunden zu haben. Siehe Röm. Gesch. I. S. 496—498. Allein jene Lücken-

\*) Wir können es nur loben, daß Rudolph v. Raumer (*de Servii Tullii censu p. 15*) diesen Sinn in den Worten des Livius anerkannt hat, aber wundern müssen wir uns darüber, daß er sich bei diesem seltsamen Ergebnisse so leicht beruhigen konnte.

hafte Stelle, *quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis* \*\*\*, kann für diese Streitfrage unmöglich etwas entscheiden, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist *accensis* dort das Verbum, nicht ein Nomen Substantivum, so daß der Satz bei Cicero also begann: „ja da in den Censur auch aufgenommen waren die Unbewehrten, die Zinkenbläser (bei Livius *tubicines*), die Hornbläser, die Proletarier \*\*\*. Die von Cicero hier erwähnten *Velati* sind keine andere als die Mannschaft der dreißig Centurien der fünften Classe. Ihre Angriffswaffen waren Steine und Schleuder, dagegen trugen sie keine Schußwaffen (*inermes*) und waren nur mit einem Soldatenmantel bekleidet (*velati*). Damit stimmt die Notiz des Festus im Auszuge bei Paulus: *Adscripticii veluti quidam scripti dicebantur, qui suppleendis legionibus adscribebantur. Hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti. Quidam velatos, quia vestiti inermes sequerentur exercitum. Nonnulli ferentarios, quod fundis lapidibusque proeliaturi ea modo ferrent, quae in hostes iacerent. Alii rorarios, quod id genus hominum, antequam acies coirent, in modum rorantis tempestatis dimicaret. Vgl. ebendas. die Artikel *Ferentarii* und *Velati*, Nonius S. 554, 26. s. v. *Ferentarii*. Die nämlichen nennt Plautus (Menaechm. I. 3. 2) *adscriptivos*: *Idem istuc aliis adscriptivis fieri ad legionem solet*. Zur Erläuterung dieser Worte schreibt Varro de Ling. Lat. VII. §. 56: *adscriptivi dicti, quod olim adscribebantur inermes, armatis militibus qui succederent, si quis eorum deperisset*. Wenn nun Livius (I. 43) und Dionysius (IV. 17) von Schußwaffen der fünften Classe ebenfalls nichts wissen, und wenn Dionysius von ihnen ausdrücklich meldet *τούτους ἔταξε σαυρία καὶ σφενδόνας ἔχοντας ἔξω τᾶξεως στρατεύεσθαι*, so ist in ihrer Darstellung nichts enthalten, was mit der Stelle des Cicero, seine *Velati* als die Centurien der fünften Classe verstanden, mit den Excerpten des Paulus und mit Varro nicht vollkommen übereinstimmte. Denn die Leichten Truppen heißen *velati*, weil sie sich nur in ihren Militär-Deck hüllen können; sie sind *inermes*, weil sie der Schuß-*

waffen entbehren; sie heißen ferner *Adscripticii* oder *Adscriptivi* oder *Accensi*, weil sie zur Masse der Phalangiten nicht gehörten (ἔξω τάξεως) und nur als Ersatzmänner in die Stellen der Getödteten einrückten, was jedoch nicht hindert, daß sie die Schlacht mit leichten Wurfgeschossen beginnen, da sie, sobald die beiden feindlichen Linien sich nahe gekommen sind, hinter die Phalanx der Ihrigen sich zurückziehen. Sie werden auch *Ferentarii* genannt, weil sie ihre Angriffswaffen in den Händen tragen, zuletzt auch *Rorarii*, weil sie den Feind vor dem Beginne der eigentlichen Schlacht necken (rorat ante quam pluit). — *Accensi* ist ferner ein Name für Magistrats=Dienner, gleichviel ob ihre Vorgesetzten ein militärisches oder richterliches Amt oder eine geistliche Würde bekleiden. Von solchen *accensis* ist die Rede bei Varro de Ling. Lat. V. §. 81 (magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos), VI. §. 88 und 89, VII. §. 58 (accensos ministratores Cato esse scribit), verglichen mit Aeußerungen desselben bei Nonius S. 59, 1 und 520, 6. Solche *accensi* bildeten in der späteren Kaiserzeit eigene Collegien, und eins derselben wird unter dem Namen *centuria accensorum velatorum* in den Vaticanischen Fragmenten §. 138 erwähnt: ii qui in centuria censorum (*accensorum* ist mit Blume zu lesen) velatorum sunt, habent immunitatem a tutelis et curis. Vgl. Drelli's Inscript. Lat. Nro. 111. Göttling's Geschichte der Röm. Staatsverf. S. 480. Um nichts zu übergehen, erwähne ich noch, daß Livius (VIII. 8) unter den Abtheilungen der erst lange nach Servius eingeführten Manipular= Legion auch eine Anzahl von 186 *accensis* aufführt und sie als leichte und unzuverlässige Truppen bezeichnet.

Die bisher von uns vergeblich gesuchte Servianische Centurie der *accensi* würden wir in den Worten des Livius (In his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi) endlich mit Sicherheit finden, wenn wir annehmen dürften, daß sie ohne Verderbniß uns überliefert wären. Allein wenn wir auch von den drei schon oben dargegen erhobenen Bedenken absehen und unter den *accensis* mit Niebuhr und Anderen die Ersatz=Männer für die

in der Schlacht gefallenen oder verwundeten verstehen wollten, so würden wir damit nur ein absurdes Resultat gewinnen. Wie, das unbedeutende Contingent einer einzigen Centurie sollte hinreichen, um sämtliche Lücken, welche durch Verwundung oder Tödtung in der Schlachtlinie entstanden, auszufüllen? Das wäre ein unnützer und unzureichender Nothbehelf gewesen.

Nachdem wir Alles, was in jenen Worten des Livius Anstößiges enthalten ist, so vollständig als möglich dargelegt haben, könnten wir die von Jak. Perizonius vorgeschlagene und von Drakenborch gebilligte Aenderung, wonach *in* gestrichen wird, und ebenso die davon abhängige Verwandlung des *tres* (oder III) in *duas* (oder II) für nothwendig erklären, so daß der Satz folgende Gestalt erhielt: *His accensi cornicines tubicinesque, in duas (oder in II) centurias distributi.* Denn dadurch würden alle bisher erwähnten Bedenken beseitigt werden. Allein dann müßten wir in diesen wenigen Worten ein doppeltes Verderbniß annehmen, wovon das erste in Folge eines Zufalls oder Versehens,<sup>5)</sup> das andere aber aus einer freien Handlung entstanden wäre. Daher begnügen wir uns mit der einfachen Veränderung des *tres* (oder III) in *duas* (oder II), und lesen mit richtiger Interpunction *In his accensi cornicines tubicinesque, in duas centurias distributi.* Denn wie Cicero (pro Rosc. Amer. c. 32. §. 89) *in grege annumerari* statt des gewöhnlichen *gregi annumerari*, und wie Ovidius (Trist. V. 4. 20) *in exemplis annumerare* statt *exemplis annumerare* schreiben konnte, so durfte auch Livius statt *his accensi* sein *in his accensi* setzen. Ihm schwebte dabei der gangbare Ausdruck *in his censi*, *in his censi* vor, aber mit dem Verbum simplex konnte er sich nicht begnügen, weil er mitausdrücken wollte, daß die Trompeter und Hornbläser ausnahmsweise der fünften Classe beigezählt worden wären. Ein alter Corrector nahm dieses *accensi* nicht für das Zeitwort, sondern irriger Weise für das Hauptwort, und

<sup>5)</sup> Wir würden alsdann voraussetzen, daß *in* im Anfange des Satzes durch Wiederholung des folgenden *in* entstanden sei.

glaubte daher vollkommen berechtigt zu sein, die Zahl II als einfaches Versehen in III zu verändern.

Demnach stimmen die Berichte des Cicero, Dionysius und Livius, die einzigen, welche uns über die Centurien-Einrichtung des Servius Tullius erhalten sind, in der Ueberlieferung von 193 Centurien vollkommen überein, und es muß uns daraus begreiflich werden, wie Scipio, der Sprecher in dem Ciceronischen Werke, diese Zahl als allgemein bekannt voraussetzen kann. Wer aber noch glauben möchte, daß unsere Zeugen über einen solchen Hauptpunkt abweichende Ausfagen geben könnten, für den wollen wir sämmtliche bei ihnen wirklich vorkommende Abweichungen hier zusammenstellen, um dadurch zu zeigen, wie unbedeutend dieselben sind. 1. Cicero und Livius kennen nur fünf Classen, Dionysius gedenkt noch einer sechsten. Das ist ein ihm eigenthümliches Versehen, indem er die außerhalb der fünf Classen befindlichen Unbemittelten, welche in eine einzige Centurie zusammengeworfen waren, nicht als Centurie (*λόχον*), sondern als Classe (*συμμοχλῶν*) auffaßte. Dieser Irrthum konnte ihm, dem Ausländer, um so leichter begegnen, weil die letzte, überaus zahlreiche Centurie noch verschiedene, nach ihrem Vermögen gesonderte Elemente enthielt. Vgl. Gellius XVI. 10. Cicero de Re publ. II. 22. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 449. — 2. Die beiden *centuriae fabrum* (*tignarii et aerarii*) waren nach Livius der ersten Classe zugezählt, nach Dionysius der zweiten: Cicero rechnet die Centurie der *fabri tignarii* zur ersten, die von ihm nicht weiter erwähnten *aerarii* werden nach seiner Vorstellung einer anderen Classe, wahrscheinlich der zweiten, angehört haben. — 3. Die *cornicines* und *tubicines* werden von Livius der fünften, von Dionysius der vierten beigezählt. Cicero gedenkt ebenfalls dieser beiden Centurien, allein da jene Stelle durch eine Lücke unserer einzigen Handschrift plötzlich abbricht, so lesen wir bei ihm nicht mehr als ihre Namen, und zwar *liticines* statt der *tubicines* des Livius. — 4. Livius setzt als tiefsten Censur der fünften Classe 11,000 Asse, Dionysius 12,500 (= 12½ Minen). Das ist Alles, worin unsere Gewährsmänner abweichen, und alle Punkte sind so unwesentlich, daß

solche Abweichungen in der Darstellung einer alten und schon lange nicht mehr bestehenden Einrichtung (vgl. Liv. I. 43. Dionys. IV. 21) nicht auffallen können. Dagegen dürften wir uns mit Recht wundern, wenn nicht einmal die Zahl der Servianischen Centurien einstimmig berichtet wäre.

Durch die bisherige Erörterung ist dargethan, daß die übereinstimmende Tradition des Alterthums, d. h. die drei genannten Berichte und ihre Quellen, 193 Centurien des Servius Tullius herzählte. Dadurch haben wir für die Stelle des Cicero, zu der wir von diesem weiten Umwege zurückkehren, wenigstens so weit einen festen Boden gewonnen, als wir zur Ueberzeugung gekommen sind, daß die Gesamtzahl von 193 Centurien in seiner Rechnung auf alle Weise fest zu halten ist. Daraus folgt unmittelbar, daß sämtliche Zahlen, wie sie von der zweiten Hand in unserer einzigen Handschrift geschrieben stehen, aus einer guten Quelle geschöpft sind: denn die unter ihnen bestehende Uebereinstimmung hätte der „unselige Bücherberchtiger,“ welchen Niebuhr voraussetzt, aus seinen eigenen Mitteln nimmermehr herzustellen vermocht, und daher haben sämtliche Herausgeber nach einem richtigen kritischen Gefühle die Lesart der zweiten Hand aufgenommen und das Verderbniß der ersten als ein heillofes und den Sinn der ganzen Stelle vernichtendes fahren gelassen. Danach rechnet Cicero die Summe von 89 Centurien aus folgenden vier Posten zusammen:

- (1) equitum centuriae,
- (2) sex suffragia,
- (3) prima classis,
- (4) centuria fabrum tignariorum.

Von ihnen ist nur der zweite und vierte nach seinem Zahlenwerthe bestimmt, nämlich 6 und 1. Indessen kann über den ersten ebenso wenig ein Zweifel bestehen. Denn dieser enthält die 12 Centurien, welche Servius aus den reichsten Plebejern errichtete und sie den schon seit Tarquinius Priscus bestehenden 6 patricischen Ritter-Centurien (sex suffragiis) beigeellte. Beide Bestandtheile der Ritter zusammen zählten 18 Centurien, und von ihnen war die Rede in einer jetzt lückenhaften Stelle des Cicero (de

Re publ. II. 22 init.), wo wir noch die Worte *duodeviginti censu maximo* lesen. Die übrigen Zeugnisse für diese Thatsache lassen wir der Leichterem Uebersicht wegen hier folgen. Liv. I. 43: Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias; sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, <sup>6)</sup> sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit. Dionys. IV. 18: τὸ δὲ τῶν ἰππέων πλῆθος ἐπέλεξε ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τμήμα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν· συνέταξε δὲ εἰς ὀκτωκαίδεκα. Fest. *Sex suffragia* appellantur in equitum centuriis quae sunt adiectae ei numero centuriarum \*\*\*, quas Priscus Tarquinius rex constituit. <sup>7)</sup> Da uns also die Summe der von Cicero zusammengefaßten Centurien, nämlich 89, und von ihren vier Posten drei ( $12 + 6 + 1 = 19$ ) bekannt sind, so bleiben für den vierten, d. h. für die erste Classe, 70 Centurien übrig. Das ist aber eben der Knoten, der die Stelle des Cicero umschlingt und bis auf den heutigen Tag noch nicht gelöst ist. Denn die zuverlässigste Tradition des Alterthums meldet nicht 70, sondern 80 Centurien der ersten Classe. Und wenn auch nur zwei Historiker, Livius und Dionysius, die Kunde davon uns erhalten haben, so steht dieser Punkt nichts desto weniger so fest, als wenn zwanzig dieselbe Nachricht darböten. Denn Livius nennt (I. 43) zweimal diese 80 Centurien, Dionysius mehrmal in der Beschrei-

<sup>6)</sup> Livius hätte hinzusetzen können *tribus a Tarquinio additis*, allein er traute seinen Lesern zu, daß ihnen noch gegenwärtig sein werde, was er kurz vorher (c. 36) erzählt hatte.

<sup>7)</sup> In der Stelle des Festus ist höchst wahrscheinlich nach *centuriarum* ein Relativ-Satz ausgefallen oder schon von Festus, als er den Artikel des Verrius Flaccus verkürzt aufnahm, übersehen worden, etwa folgender *quem Servius Tullius rex censu maximo scripsit*. Dadurch wird der Widerspruch gehoben, in welchem diese Worte mit den bestimmtesten und bewährtesten Zeugnissen stehen, namentlich mit Liv. I. 36 und 43, mit Cicero de Re publ. II. 20 und 22, IV. 2. Ueber andere Versuche, welche mit den Worten des Festus gemacht sind, vergleiche D. Müller a. a. O. Wenn wir mit Götting (Geschichte der Röm. Staatsverf. S. 253) annehmen wollten, die *sex suffragia* seien die neuen Ritter-Centurien des Servius gewesen, die *duodecim equitum centuriae* aber die seit Tarquinius dem Älteren bestehenden, so brauchten wir zwar an dem Artikel des Festus nichts zu ändern, allein wir würden dann eine fast verfliegene Notiz den umständlichen Nachrichten eines Cicero und Livius vorziehen.

bung der Servianischen Centurien (IV. 16—20), und wiederum im Verlaufe seiner Erzählung, wo er uns die Verurtheilung des Coriolanus durch die Centurien (VII. 59) und die Ernennung des Cincinnatus zum Consul durch dieselben (X. 17) beschreibt. Sollen wir etwa annehmen, Cicero habe von 70 Servianischen Centurien auf irgend einem obskuren Blatte etwas gelesen? Das geht unmöglich. Cicero selbst erklärt deutlich genug, daß er nur allgemein Bekanntes berücksichtige und dieses nur eben erwähne, um dadurch einen allgemeinen Satz klar zu machen. Hätte er an 70 Centurien der ersten Classe gedacht, so müßten in seiner Vertheilung der Servianischen Centurien 10 Stück in einer der übrigen vier Classen untergebracht werden; dadurch aber würden Cicero und seine Gewährsmänner in einen neuen Widerspruch mit Livius und Dionysius gerathen. Das Mißliche dieses Ausweges einsehend, haben Einige die Worte *nunc rationem videtis esse talem cet.* von der Zeit des Cicero oder seines Sprechers Scipio verstehen wollen: allein Andere haben dagegen mit Recht erinnert, daß dieser Auffassung der Zusammenhang der ganzen Stelle, namentlich die Zeitformen *excluderetur* und *valeret* entgegenstehen. Wir bemerken noch weiter dagegen, daß hierdurch die Frage von einem unbekanntem Boden auf einen nicht minder unbekanntem verrückt wird: denn wer wird uns mit einiger Sicherheit beweisen können, daß zur Zeit des Scipio oder auch des Cicero 70 Centurien in der ersten Classe sich befunden haben? — Noch weniger wollte der Versuch Derjenigen gelingen, welche durch Verschränkung der drei anderen Posten (*equitum centuriae, sex suffragia, centuria fabrum*) und mit Beibehaltung der 80 Centurien erster Classe die Summe 89 herauszubringen suchten. \*)

\*) Die zahlreichen Versuche, die fraglichen Worte des Cicero zu erklären oder zu verbessern, welche bis zum Jahre 1833 bekannt geworden waren, hat B. G. Huschke in seinem Werke, „Die Verfassung des Königs Servius Tullius,“ S. 4—11 aufgezählt und theilweise einer Kritik unterworfen. Für den gegenwärtigen Zweck wird es genügen, aus der Masse dieser schon beträchtlichen Litteratur nur solche Erörterungen namhaft zu machen, worin jedesmal eine gute Anzahl früherer Versuche erwähnt und beurtheilt wird. Dahin gehören: K. Götting: „Die Volksversammlungen der Römischen Republik“ im 26. Bande des Hermes, S. 90 fgg. 1826. G. H. Moser: Ciceronis

Zu den Philologen und Alterthumsforschern, welche auf einem der drei eben ange deuteten Wege die Worte des Cicero zu deuten versuchten, gehören Hermann, Steinacker, Burchardi, Drelli, Zumpt, Hüßmann, Boner, Peter (Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1838, No. 76), Gerlach, Rud. von Raumer. Andere wieder, namentlich Niebuhr, Reiffig, Franke, Göttling, Zacharia, Rein, auch Boner, hielten den überlieferten Text für verdorben und suchten durch Aenderung der Zahlen und Worte nachzuhelfen. Hier wäre nun allerdings LXXXVIII leicht in LXXXXVIII zu ändern und durch Hinzufügung eines einzigen X die richtige Summe herzustellen. Allein sobald an die eine Zahl Hand angelegt wird, müssen auch die folgenden — centum quattuor, octo, sex et nonaginta — angetastet werden, was um so mißlicher ist, da diese in unserer einzigen Handschrift nicht mit Ziffern, sondern mit Worten geschrieben stehen; und selbst damit ist noch keine Congruenz herzustellen. Hier ist es aber auch unglaublich, daß sämtliche Zahlen — 89, 104, 8, 96 — unter sich so trefflich übereinstimmen und doch alle verfälscht sein sollten. Daher ist es auch nicht zu verwundern, daß keiner dieser Kritiker für seinen Versuch die Zustimmung Anderer gewinnen konnte, daß die einzelnen Versuche weit von einander abweichen, daß ein Einziger (Niebuhr) drei verschiedene zu verschiedenen Zeiten mitgetheilt hat, daß jeder nachfolgende Kritiker seinen Vorgänger mit Erfolg zu widerlegen weiß, bald aber mit seinem Mittel dasselbe Schicksal erleidet. Wer die ganze Reihe der Verbesserungs-Versuche und die nachfolgende nur in ihrem verneinenden Theile siegreiche Kritik verfolgt, der könnte nach der Weise des Gorgias jeden weiteren Versuch dieser Art für unnütz und überflüssig halten. Denn selbst wenn Einer das Richtige fände und durch mehrfache Aenderung der überlieferten Worte herstellte, so würde er, wie die Sachen jetzt stehen,

de Re publ. libri. Francof. ad Moen. 1826. excurs. ad II. 22. pag. 517—537. Ciceronis Opera. Ed. J. C. Orellius. Vol. IV. pars I. Turici 1828, pag. 449—451. G. Rein: Quaestionum Tullian. lib. I. Lips. 1832, pag. 1—23. Huschke a. a. D. S. 2—23. R. Göttling: „Geschichte der Römischen Staatsverf.“ S. 500—505. Rud. v. Raumer: de Servii Tullii censu. Erlang. 1840. Peter: „die Epochen der Verfassungsgesch. der Röm. Republ.“ Leipz. 1841.

Anderer von der Richtigkeit seines Verfahrens nicht überzeugen können.

Ungefähr die Mitte zwischen den Versuchen der ersten und zweiten Gattung hat Huschke (die Verfassung des Königs Servius Tullius, S. 13) innegehalten. Denn er will weder allein durch Erklärung, noch durch Aenderung der Zahlen und Worte, sondern mittelst Einschlebung eines Wörtchens lesen:

ut equitum centuriae *binæ* cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIII centurias habeat.

Die Mittelstraße mag sonst vortrefflich sein, hier ist sie es sicher nicht, wie überhaupt in der philologischen Kritik nicht viel Gescheites damit zu machen ist. Vor Allem müssen wir die diesem Versuche zu Grunde liegende Voraussetzung, „daß Cicero's Darstellung auf einer andernartigen genauern Auffassung des Gegenstandes beruhe, daß ihm eine genauere, den beiden Historikern abgehende Kenntniß des innern Organismus der Servianischen Verfassung beigezogen habe,“ auf das entschiedenste zurückweisen. Denn was kann zu einer derartigen Annahme berechtigen, da Cicero von dem historischen Stoffe nur Weniges und, wie er selbst sagt, allgemein Bekanntes anführt, um daran eine sich leicht darbietende Bemerkung über den Geist der Servianischen Centurien-Verfassung anzuknüpfen? Huschke muß aber von dieser Voraussetzung ausgehen, weil das Centurien-Gebäude, was dem Cicero vor der Seele stehen soll, den bestimmtesten Aussagen des Livius und Dionysius widerspricht. Ueberdies kommt Cicero durch diese Aenderung mit sich selbst in Widerspruch und verstößt obendrein gegen die Vorschriften richtiger Latinität, für welche Behauptungen ich mich auf Götting's meisterhafte Kritik dieses Versuches (Gesch. der Röm. Staatsv. S. 504 und 505) berufen darf.

Bei unbefangener Betrachtung der Ciceronischen Stelle und aller damit angestellten Versuche ist es nicht schwer, endlich zu der Einsicht zu kommen, daß an ihren Zahlen nichts zu ändern, daß auch von den übrigen Worten keines einer Verfälschung vor

den andern verdächtig zu halten sei, daß ebenfalls nichts fehle und nichts zu viel vorhanden sei, daß ein wirklicher Fehler in den übrigens klaren Worten leicht zu finden sein müßte, und es dazu des Scharffsinnes und der Mühe kaum bedürfe, welche so viele und unter ihnen mehrere sehr ausgezeichnete Philologen darauf verwendet haben. Halten wir auf der andern Seite fest, daß die Annahme von 70 Servianischen Centurien der ersten Classe mehrfachen und bestimmten und ganz glaubwürdigen Zeugnissen widerspricht, daß wir alsdann 10 überflüssige Centurien nicht unterzubringen wissen, daß ferner die Voraussetzung, Cicero lasse den Scipio von den Centurien der ersten Classe damaliger Zeit reden, den Gesetzen der lateinischen Sprache widerstrebt und die ganze Frage auf ein dunkles Feld unsicherer Vermuthungen versetzt, was wird uns dann noch übrig bleiben, als anzunehmen, daß in Cicero's Worten allerdings ein Fehler enthalten, daß dieser aber von keinem andern als ihm selbst verschuldet sei? Um es gerade herauszusagen, so verhält es sich damit, wie folgt. Cicero hätte aus diesen vier Posten

equitum centuriae,  
sex suffragia,  
prima classis,  
centuria fabrum,

das heißt aus  $12 + 6 + 80 + 1$  die Summe 99 addiren müssen: er hat sich aber um einen vollen Zehner verrechnet und die Summe 89 aufgezo-gen. Das ist das Ei des Columbus; so ist dieser Stelle zu helfen und allen weiteren Vermuthungen darüber der Lebensfaden abzuschneiden. Jetzt stimmen unsere drei Gewährsmänner, Cicero, Livius, Dionysius, in ihren Nachrichten über die Servianischen Centurien in allem Wesentlichen vollkommen überein, und Cicero's Worte werden hoffentlich nicht länger als Folie für hohle Hirngespinnste benutzt werden. Allein wir müssen diesem in sein Labyrinth noch etwas weiter folgen. Durch jenes erste und einzige Versehen einmal vom rechten Wege abgeleitet, muß er weiter annehmen, zur absoluten Stimmenmehrheit (97) seien

aufser den vier vorher erwähnten Posten noch 8 Centurien erforderlich, denn  $89 + 8 = 97$ , statt daß die Centurien dieser vier Bestandtheile schon eine Stimmenmehrheit von fünf (99 gegen 94) bilden; er meint ferner, nach Abzug der Centurien jener vier Posten seien von der Gesamtzahl noch 104 übrig, denn  $104 + 89 = 193$ , statt daß in Wahrheit nur noch 94 übrig bleiben. Sein Irrthum ist demnach ein dreieiniger: denn unglücklicher Weise einmal auf den Abweg gerathen, geht er noch zweimal irre, obgleich er nach seinem ersten Rechnungsfehler ganz richtig zu rechnen fortfährt.

Will man mir den Einwurf machen, Cicero habe doch wohl richtig zu addiren verstanden, so habe ich darauf zu erwidern, daß ich am allerwenigsten diese Fertigkeit ihm absprechen will, aber trotz derselben konnte ihm in einem solchen einzelnen Falle ein Fehler entwisphen, ein Fehler, vor welchem auch der beste Calculator nicht immer sicher ist. In dem vorliegenden Falle war aber das Verrechnen um so eher möglich, da von den vier Posten nur die zwei kleinsten (6 und 1, *sex suffragia* und *centuria fabrum*) ihrem Zahlenwerthe nach bestimmt, die beiden anderen (12 und 80) nur als *equitum centuriae* und *prima classis* ohne Angabe ihres Zahlengehaltes verzeichnet waren. Nun ist aber ein Rechnungsfehler viel leichter zu vermeiden, wenn die einzelnen Posten mit ihrem Zahlenwerthe vor uns auf dem Papiere stehen, als wenn wir dieselben im Kopfe nachrechnen müssen, und ein Versehen ist dann besonders erleichtert, wenn die Hälfte der Posten mit ihrem Zahlenwerthe vor Augen liegt und die andere Hälfte im Kopfe nachgerechnet werden muß. Gerade dieser letztere Fall ist es, den wir in der Ciceronischen Stelle finden. Wir könnten zur Empfehlung dieser Auffassung daran erinnern, daß Cicero seine philosophischen Schriften ungemein schnell auszuarbeiten pflegte, daß er sich mit der Philosophie sowohl als mit der Theorie der Politik und Beredsamkeit nur dann befaßte, wann er an den Staatsgeschäften keinen Antheil nehmen konnte und seine Müße doch auf eine anständige Weise ausfüllen wollte; wir könnten weiter daran erinnern, daß in seinen philosophischen Werken auf=

fallende Irrthümer und Versehen anderer Art vorkommen, von welchen der scharfsinnige Madvig in der musterhaften Bearbeitung der Bücher de Finibus <sup>9)</sup> merkwürdige Proben an's Tageslicht gezogen hat: aber Alles dessen bedarf es durchaus nicht, um einen Rechnungsfehler begreiflich zu finden, der einmal selbst einem geübten Rechenmeister entwischen konnte.

Ein anderer Einwurf gegen die dargelegte Erklärung der Ciceronischen Worte wäre dieser, Cicero würde doch wenigstens nach der Herausgabe seines Werkes (denn daß er vorher die einzelnen Partien desselben von Anderen habe durchsehen und prüfen lassen, läßt sich nicht einmal wahrscheinlich machen) auf einen solchen Fehler von befreundeten Männern, wie Varro, Atticus, Tiro, aufmerksam gemacht worden sein, und dann würde er gewiß nicht gesäumt haben, dieses Versehen zu berichtigen. Dieses selbst zugegeben, so würde nichts weiter daraus folgen, als daß unsere einzige Handschrift aus einem nicht berichtigten Exemplare gestoffen sei. Den gleichen Fall haben wir in der Rede pro Ligario II. 33, wo unter denjenigen, welche an der Erhaltung des Ligarius besonderen Antheil nehmen sollen, auch *L. Corfidius* genannt wird, Als die Rede herausgegeben, wurde Cicero aufmerksam gemacht, daß Corfidius schon todt war, als jene Rede gehalten wurde. Um den Irrthum zu beseitigen, bittet Cicero den Atticus (ad Att. XIII. 44), er möge durch seine Schreiber diesen Namen aus den Exemplaren der Rede streichen lassen. <sup>10)</sup> Daß wir in unseren Handschriften diesen Namen noch lesen, ist kein Beweis dafür, daß die Sekretäre des Atticus ihre Pflicht nicht gethan haben, sondern unsere Handschriften sind aus unberichtigten Exemplaren abgeleitet. Anders steht es um die Stelle im Orator 9. 29. Dort stand statt ab *Aristophane* poeta anfangs ab *Eu-*

<sup>9)</sup> M. Tullii Ciceronis de Finibus bonorum et malorum libri quinque. Recensuit et enarravit D. Io. Nicol. Maduigijs. Hauniae MDCCCXXXIX. 8.

<sup>10)</sup> Brutus mihi T. Ligarii verbis nuntiavit, quod appelletur L. Corfidius in oratione Ligariana, erratum esse meum; sed ut aiunt, *μνημονικὸν ἀμάρτημα*. Sciebam Corfidium pernecessarium Ligariorum: sed eum video ante esse mortuum. Da igitur, quaeso, negotium Pharnaci, Antaeo, Salvio, ut id nomen ex omnibus libris tollatur.

*poli poeta.* Cicero merkte aber später seinen Irrthum und bat den Atticus (ad Att. XII. 6), er möge nicht allein in seinen Exemplaren, sondern in allen, deren er habhaft werden könne, den Fehler berichtigen lassen. <sup>11)</sup> Hier ist die Verbesserung von Erfolg gewesen und bis zu unseren Handschriften durchgedrungen. Was aber die Stelle aus dem Werke de Re publica betrifft, so ist bei dem Mangel ähnlicher Nachrichten vielmehr anzunehmen, daß der Irrthum unberichtigt geblieben, vielleicht auch gar nicht bemerkt worden ist. Denn was dem Cicero seinen Fehler erleichterte, daß nämlich der Zahlenwerth der beiden Hauptposten nicht angegeben ist, das erschwerte den Lesern das Auffinden desselben. Vielen mochten die Zahlen nicht gegenwärtig sein, und wenn sie es waren, so ist die Frage, ob sie nachrechneten, zumal da in der Stelle selbst auf das geschichtliche Material kein Werth gelegt wird. Die Leser des Cicero suchten in diesem Buche nicht so sehr geschichtliche Notizen, als politische Lehren und Grundsätze. Wenn endlich der Eine oder der Andere das Falsche der Rechnung finden mochte, so wird er, statt an das Nächste und Natürlichste zu denken, einen Schreibfehler seines Exemplars vorausgesetzt haben und so von der wahren Spur abgeleitet sein, gerade wie es uns mit diesen Worten lange genug ergangen ist.

Franz Ritter.

<sup>11)</sup> Tantumne . . . otii tibi, ut etiam Oratorem legas? . . . Mihi quidem gratum, et erit gratius, si non modo in libris tuis, sed etiam in aliorum per librarios tuos Aristophanem reposueris pro Eupoli.